

Rahmenvereinbarung und besondere Rahmenvereinbarungsbedingungen

Vergabenummer: GiB PM 2026

Los 2 individuelle und am spezifischen Gründungsvorhaben ausgerichtete Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen

zwischen

Technologie- und Gründerzentrum Potsdam-Mittelmark GmbH
Potsdamer Str. 18, 14513 Teltow
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn George Geveke

und

Unternehmensname Adresse
vertreten durch **Ansprechpartner**

für Leistungen im Rahmen der Richtlinie Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021 – 2027 – „Gründen in Brandenburg GiB“ vom 28.06.2022.

Präambel:

Die Technologie- und Gründerzentrum Potsdam-Mittelmark GmbH (im folgenden Auftraggeber genannt) führt im Rahmen der o.g. genannten Richtlinie Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen zur regionalen Gründungsförderung im Landkreis Potsdam Mittelmark durch. Der Auftraggeber erbringt damit Leistungen für gründungswillige Menschen u.a. in Form Gründung 2 GO - Gruppenformaten sowie individuellen und am spezifischen Gründungsvorhaben ausgerichteten Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen durch.

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung und Rahmenvereinbarungsbedingungen ist die Regelung der Beauftragung des Auftragnehmers (im folgenden Auftragnehmer genannt) als externer Leistungserbringer auf Honorarbasis bei der Technologie- und Gründerzentrum Potsdam-Mittelmark GmbH für die Durchführung von

individuellen und am spezifischen Gründungsvorhaben ausgerichteten Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen (Los 2).

Es besteht Einigkeit darüber, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Durchführung einzelner Projektaufgaben im Rahmen von konkreten Einzelverträgen anbietet. Allerdings ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, Angebote zu unterbreiten; der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Angebote anzunehmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur selbständigen Erledigung der ihm durch den Auftraggeber übertragenen Einzelaufträge nach Maßgabe der nachfolgenden Konditionen.

§ 1 Vertragsbestandteile

1.

Vertragsbestandteile sind:

- das Angebot des Anbieters (Formular 3.3 Angebotsschreiben)
- der Preis des Anbieters gemäß Preisblatt

- die Leistungsbeschreibung und besonderen Rahmenvereinbarungsbedingungen
 - die jeweiligen Einzelverträge basierend auf Einzelabrufen des Auftraggebers
 - die Angabe über das vorgesehene Personal gemäß des vom Anbieter eingereichten Berater- und Coachprofils und Referenzen
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen gemäß Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils gültigen Fassung
 - die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg
 - Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz.
- 2.

Die Vertragsbestandteile nach § 1 Abs. 1 gelten ebenfalls für jeden Einzelvertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer finden keine Anwendung. Das gilt auch für den Einzelvertrag.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

1.

Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarte Leistung gegenüber den Teilnehmern des Auftraggebers selbständig und im Auftrag des Auftraggebers. Die Ausführung der Leistungen erfolgt durch den Auftragnehmer selbst. In jedem Fall hat der Auftragnehmer zu gewährleisten, dass die Auftragsausführung nach den gesetzlichen sowie sonstigen sicherheitstechnischen Vorschriften erfolgt.

2.

Die unter dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers werden in Einzelverträgen festgelegt.

Hierbei werden die Leistungen des Auftragnehmers wie folgt spezifiziert:

Aufgabe und Inhalt der Leistungserbringung sind individuelle und am spezifischen Gründungsvorhaben ausgerichtete Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen von Gründungswilligen in der Vorgründungsphase im Rahmen der o.g. Richtlinie gemäß der Leistungsbeschreibung und besonderen Rahmenvereinbarungsbedingungen für Los 2.

Über die Durchführung von Leistungen für individuelle und am spezifischen Gründungsvorhaben ausgerichtete Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen entscheidet allein der Auftraggeber.

3. Abweichende Regelungen von dieser Rahmenvereinbarung können im Einzelvertrag schriftlich definiert werden.

Die Einzelverträge beinhalten eine genauere Beschreibung der Durchführungszeit, des Durchführungsortes, der Durchführungsart, der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dokumentation sowie der Vergütung. Da das Honorar der Leistungserbringung durch ein Förderprogramm des Landes Brandenburg finanziert wird, sind besondere Bedingungen an die Aufbewahrungs- und Prüfungspflichten zu berücksichtigen. Näheres regelt der Einzelvertrag.

§ 3 Dokumentation der Leistungen

1.

Die Dokumentation der individuellen spezifischen Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingleistungen erfolgt auf einem vom Auftraggeber vorgegebenen Formular gemäß der Leistungsbeschreibung und besonderen Rahmenvereinbarungsbedingungen für Los 2.

2.

Zusätzlich erfolgt die Dokumentation der erbrachten individuellen spezifischen Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingleistungen über einen schriftlichen und vom Anbieter und Teilnehmer im Original unterschriebenen Beratungsbericht gemäß der Leistungsbeschreibung und besonderen Rahmenvereinbarungsbedingungen für Los 2.

3.

Weiterer Bestandteil der Dokumentation ist in der Regel die Vorlage eines fall- und vorhabenbezogenen Unternehmenskonzeptes.

4.

Die zu erbringenden Leistungen können in hohem Maße abhängig von den individuellen und sozioökonomischen Verflechtungen eines Teilnehmers sein, so dass das Ziel der Selbständigkeit nicht immer weiterverfolgt und die individuelle spezifische Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingphase vor Unternehmensgründung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird. In solch einem Fall hat der Auftragnehmer geeignete Unterlagen beizubringen, die die erbrachte Leistungserbringung glaubhaft dokumentieren.

5.

Abweichende Regelungen von dieser Rahmenvereinbarung können im Einzelvertrag schriftlich definiert werden und sind priorisiert zu den Regeln dieser Rahmenvereinbarung.

§ 4 Übertragung von Einzelaufträgen

1.

Einzelaufträge von individuellen und am spezifischen Gründungsvorhaben ausgerichteten Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen werden jeweils einzeln sowie ausschließlich an die Rahmenvereinbarungspartner gemäß der Leistungsbeschreibung und besonderen Rahmenvereinbarungsbedingungen für Los 2 vergeben.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass diese Rahmenvereinbarung mit mehreren Rahmenvertragspartnern abgeschlossen wird.

Einzelabrufe erfolgen beim Auftragnehmer gemäß der in der Leistungsbeschreibung und besonderen Rahmenvereinbarungsbedingungen mitgeteilten Kriterien für Los 2.

In diesem Zusammenhang erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Erlaubnis das von Auftragnehmer erstellte „Berater- und Coachprofil“ zu vervielfältigen (auch digital) und für projektgebundene Zwecke zu nutzen.

Mit dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung wird keine konkrete Zahl an Einzelabrufen zugesichert. Ein Anspruch auf die Durchführung einer bestimmten Anzahl von Einzelaufträgen besteht nicht.

2.

Ein Einzelabruf erfolgt durch Absprache zwischen den Vertragsparteien und wird gültig mit Abschluss eines Einzelvertrages.

Die Einzelverträge beinhalten eine genauere Beschreibung der Durchführungszeit, des Durchführungsortes, der Durchführungsart, der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dokumentation sowie der Vergütung. Da das Honorar der Leistungserbringung durch ein Förderprogramm des Landes Brandenburg finanziert wird, sind besondere Bedingungen an die Aufbewahrungs- und Prüfungspflichten zu berücksichtigen.

Näheres regelt der Einzelvertrag.

3.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind in der Erteilung bzw. der Annahme von Einzelaufträgen frei, es sei denn der Auftragnehmer hat ein verbindliches Angebot abgegeben und der Auftraggeber erteilt den Auftrag zu den angebotenen Bedingungen. Nur durch verbindliche Auftragserteilung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, für den Teilnehmenden des Auftraggebers vergütungspflichtige Leistungen zu erbringen.

4.

Der Auftraggeber kann den Einzelvertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit kündigen, wenn die Rahmenvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vorzeitig aufgelöst wird. Der

Auftragnehmer erhält bei vorzeitiger Kündigung des Einzelvertrages die anteilige Vergütung, die den bereits erbrachten Leistungen des Auftragnehmers entspricht. Die erbrachten Leistungen sind durch die in dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelverträgen genannten Nachweise durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Dies gilt auch im Falle einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Einzelvertrages, wenn der Auftragnehmer Anlass für eine solche Kündigung gegeben hat.

5.
Die Kündigung des Einzelvertrages bedarf der Schriftform.

§ 5 Auftragsabwicklung

1.
Der Auftragnehmer führt die Leistungen in eigener Verantwortung durch. Vom Auftraggeber vorgegebene Zeitpläne und darauf beruhende Terminzusagen des Auftragnehmers sind verbindlich und einzuhalten. Der Auftraggeber kann jederzeit Auskunft über den Stand und Umfang der bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer Änderungen der Dienst- oder Werkleistungen auch nach Aufnahme der Arbeiten zu verlangen. Soweit derartige Änderungen zumutbar und durchführbar sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Änderungen durchzuführen. Soweit hierdurch Mehrkosten oder Terminverschiebungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag absehbar sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Aufnahme der in Bezug auf die Änderungen erforderlichen Arbeiten auf diese Folgen hinzuweisen. Besteht der Auftraggeber weiterhin auf der von ihm geforderten Änderung, so hat er einer angemessenen Terminverlängerung zuzustimmen bzw. dem Auftragnehmer die entsprechenden Mehrkosten zu erstatten. Hält der Auftragnehmer eine Änderung der Dienstleistung für geboten oder erforderlich, teilt er diese Änderung dem Auftraggeber unter Angabe etwaiger Zeit-, Kosten- und Terminänderungen mit. Der Auftraggeber entscheidet dann verbindlich über die vom Auftragnehmer angeregte Änderung. Jegliche Änderung des Vertragsinhalts ist in einem schriftlichen Nachtrag zum Einzelvertrag festzuhalten und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

2.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der Dienstleistung und der geschuldeten Herstellung von Werken (Dokumentationen) ausschließlich nach den vereinbarten Spezifikationen und Anordnungen des Auftraggebers tätig zu werden. Ergeben sich im Rahmen der Leistungserbringung Schwierigkeiten bzw. Unklarheiten hinsichtlich der Spezifikation, so hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber mit einer Beschreibung dieser Schwierigkeiten und Probleme zu informieren. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Vereinbarung und entstehen hierdurch Kosten, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Über eine mögliche Lösung der Schwierigkeiten und Probleme wird ein Protokoll gefertigt. Dieses Protokoll ist von beiden Seiten zu unterzeichnen und wird Vertragsbestandteil.

3.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Freigabe der Ergebnisdokumentation für den Fall, dass er seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Leistung oder Gewährleistung nicht nachkommt oder in Vermögensverfall bzw. Insolvenz gerät oder seine Geschäftstätigkeit aufgibt.

4.
Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer jegliche ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen, die der Auftragnehmer zur Durchführung seines Auftrages benötigt, in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

§ 6 Vergütung

1.

Die Vergütung wird im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart. Die vereinbarte Vergütung umfasst alle nach diesem Einzelvertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen inklusive aller Nebenkosten.

2.

Der jeweils vereinbarte Preis versteht sich grundsätzlich als Nettopreis zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern der Auftragnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

3.

Die Zahlung erfolgt nach Abschluss der Leistung. Dazu hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der beauftragten Leistung eine Rechnung zu stellen. Als Abschluss der Leistung gilt der letzte Tag der individuellen und am spezifischen Gründungsvorhaben ausgerichteten Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen.

Der Rechnung sind weitere Dokumente und Nachweise gemäß dieser Vereinbarung und den Einzelverträgen beizufügen. Sollte wiederholt gegen diese Regelungen verstoßen werden, behält sich der Auftraggeber vor, die Rahmenvereinbarung aufzukündigen.

Der Auftraggeber wird die Rechnung nach Zugang prüfen und, sofern diese von ihm anerkannt wird, die vereinbarte Vergütung spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung bezahlen. Der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers erlischt spätestens am 31. Oktober 2028.

§ 7 Dauer der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung gilt vom 08.04.2026 bis zum 31.10.2028. Die vor dem Ende der Vertragslaufzeit abgerufenen Leistungen sind auch über das Vertragsende hinaus zu den Bedingungen des Vertrages zu erfüllen. Sollten Änderungen im Auftrag etwa gemäß den Bestimmungen des GWB aufgrund von Umständen erforderlich sein, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und sollte aufgrund solcher Änderungen der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert werden, stimmt der Auftragnehmer / Rahmenvertragspartner nach Abstimmung mit dem Lotsendienst diesen Änderungen schon jetzt zu, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Das Recht zur Kündigung bleibt hiervon unbenommen.

§ 8 Kündigung der Rahmenvereinbarung

Beide Parteien können den Rahmenvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten beenden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Mündliche Abreden bestehen nicht. Kündigungserklärungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Verwaltungssitz des Auftraggebers zuständige Gericht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer